Amtsblatt der Gemeinde Bönen

Jahrgang	Nr.	Ausgabetag
2016	**12**	**31.08.2016**

Inhaltsübersicht

Gegenstand	Seite
Öffentliche Bekanntmachung der Satzung über die Höhe der Aufwandsentschädigung für die Wehrleitung sowie über die Höhe der Verdienstausfallentschädigung für selbstständige freiwillige Feuerwehrmitglieder der Gemeinde Bönen vom 01.08.2016	**58**
Öffentliche Bekanntmachung des Ergebnisses der Prüfung des Jahresabschlusses 2015 und des Lageberichts des VHS-Zweckverbandes Kamen-Bönen gemäß § 101 GO NRW i.V.m. § 10 Absatz 2 der Satzung des VHS-Zweckverbandes Kamen-Bönen	**61**

Herausgeber: Der Bürgermeister der Gemeinde Bönen

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen: Das Amtsblatt der Gemeinde Bönen ist kostenlos im Abonnement oder einzeln bei der Gemeinde Bönen, Fachbereich I – Zentrale Dienste, Am Bahnhof 7, 59199 Bönen, Tel. 02383 / 933-107 erhältlich.

Satzung

über die Höhe der Aufwandsentschädigung für die Wehrleitung
sowie
über die Höhe der Verdienstausfallentschädigung für selbstständige freiwillige Feuerwehrmitglieder der Gemeinde Bönen
vom 01.08.16

Aufgrund von § 21 Abs. 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) und §§ 7 Abs. 1, 41 Abs. 1, Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Rat der Gemeinde Bönen in seiner Sitzung am 07.07.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Grundsätze der Aufwandsentschädigung

1. Die Gemeinde zahlt der Wehrleitung sowie den stellvertretenden Wehrleitungen eine monatliche Aufwandsentschädigung.
2. Durch die Aufwandsentschädigung sind die mit der Wahrnehmung des Ehrenamtes verbundenen notwendigen Barausgaben und sonstigen persönlichen Kosten (Telefonkosten, Benzinkosten für Fahrten im Gemeindegebiet, Schreibmaterial u.a.) abgegolten, sodass kein individueller Auslagenersatz vom Feuerwehrangehörigen zusätzlich verlangt werden kann. Ausgenommen bleiben Verdienstausfallentschädigungen und Kosten für Reisen außerhalb des Gemeindegebietes.

§ 2

Höhe der Aufwandsentschädigung

1. Die Aufwandsentschädigungen werden als monatliche Beträge in Euro analog § 1 Abs.2 Nr.1a 1. Alt. der EntschVO gezahlt.
2. Der Wehrleiter erhält 100 %, die stellvertretenden Wehrleiter erhalten 75 % der o.g. Aufwandsentschädigung.

§ 3

Umfang des Verdienstausfalls

1. Die beruflich selbstständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Bönen haben nach § 21 Abs. 3 BHKG Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstausfalls, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Aus- und Fortbildungen sowie an sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Gemeinde entsteht, soweit der Einsatz während der regelmäßigen Arbeitszeit erfolgt.

2. Entgangener Verdienst aus Nebentätigkeit und Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleibt außer Betracht. Als regelmäßige Arbeitszeit gilt die Zeit montags bis freitags von 8.00 bis 19.00 Uhr sowie samstags von 8.00 bis 14.00 Uhr, soweit sich aufgrund individueller Arbeitszeit nichts anderes ergibt. Auf Antrag des Ersatzberechtigten ist die regelmäßige Arbeitszeit individuell zu ermitteln.

3. Jede angefangene Stunde gilt als volle versäumte Stunde.

§ 4

Höhe der Verdienstausfallentschädigung

Der Betrag des Verdienstausfallersatzes je Stunde beträgt 25,60 Euro.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Höhe der Verdienstausfallentschädigung für selbständige freiwillige Feuerwehrmitglieder der Gemeinde Bönen vom 18.12.2000, zuletzt geändert durch erste Artikelsatzung zur Anpassung ortsrechtlicher Vorschriften an den Euro am 12.12.2001, außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Höhe der Aufwandsentschädigung für die Wehrleitung sowie über die Höhe der Verdienstausfallentschädigung für selbstständige freiwillige Feuerwehrmitglieder der Gemeinde Bönen

wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bönen, den 01.08.2016

Rotering
Bürgermeister

Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses 2015 und des Lageberichts des VHS-Zweckverbandes Kamen-Bönen gemäß § 101 GO NRW i. V. m. § 10 Absatz 2 der Satzung des VHS Zweckverbandes Kamen-Bönen

Bekanntmachung

1. Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses des VHS-Zweckverbandes Kamen-Bönen über den Jahresabschluss und den Lagebericht zum 31.12.2015

Der Jahresabschluss und der Lagebericht zum 31.12.2015 des VHS-Zweckverbandes Kamen-Bönen wurde gemäß § 10 der Satzung des VHS-Zweckverbandes Kamen-Bönen durch den Fachbereich Rechnungsprüfung der Stadt Kamen nach den gesetzlichen Vorschriften geprüft.

In Anlehnung an die Grundsätze der ordnungsgemäßen Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (vgl. IDW PS 450) wurde der Prüfungsbericht vom 29.04.2016 erstellt und in der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses des VHS-Zweckverbandes Kamen-Bönen am 11.05.2016 beraten.

Der Ausschuss macht sich diesen Bericht einschl. des Bestätigungsvermerkes gemäß Beschluss zu eigen und erteilt einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk:

Aufgrund des Prüfungsergebnisses haben wir zu dem Jahresabschluss des VHS-Zweckverbandes Kamen-Bönen zum 31.12.2015 sowie dem Anhang mit Forderungs-, Verbindlichkeiten- und Anlagenspiegel und dem Lagebericht (Anlagen 1 – 4) den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2015 – bestehend aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung und den dazugehörigen Teilrechnungen sowie der Bilanz zum 31.12.2015 nebst Anhang und Lagebericht des VHS-Zweckverbandes Kamen-Bönen geprüft. In die Prüfung wurde die Buchführung einbezogen.

Die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den gemeinderechtlichen Vorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen und den ergänzenden Bestimmungen aus Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen liegen in der Verantwortung des Verbandsvorstehers des VHS-Zweckverbandes Kamen-Bönen.

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung nach den Vorschriften des § 101 GO NRW und in Anlehnung an die vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen. Als Arbeitsgrundlage diente das VERPA-Prüferhandbuch für kommunale Jahresabschlussprüfungen.

Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen wurden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des VHS-Zweckverbandes Kamen-Bönen sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung wurden die

Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems mit Bedeutung für den Jahresabschluss sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Bilanz, Anhang und Lagebericht beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Verbandsleiters des VHS-Zweckverbandes Kamen-Bönen sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses nebst Anhang und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss nebst Anhang und Lagebericht den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des Zweckverbandes.

Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

Kamen, 11.05.2016

gez.
Theodor Wältermann

Vorsitzender des
VHS-Rechnungsprüfungsausschusses

2. Die Zweckverbandsversammlung des VHS-Zweckverbandes Kamen-Bönen hat in ihrer Sitzung am 24.05.2016 den vom Rechnungsprüfungsausschuss des VHS-Zweckverbandes Kamen-Bönen geprüften Jahresabschluss 2015 und den Lagebericht des VHS-Zweckverbandes Kamen-Bönen gemäß § 96 Absatz 1 GO NRW in Verbindung mit § 18 GkG festgestellt.

3. Der von der Verbandsversammlung festgestellte Jahresabschluss 2015 und Lagebericht sind gemäß § 96 Absatz 2 GO NRW in Verbindung mit § 18 GkG der Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 25.05.2016 angezeigt worden.

Kamen. 16.08.2016

gez.
Hupe
Verbandsvorsteher